

die Michelsberger Urkunden ein trefflicher Beleg. Für das nur abschriftlich überlieferte St. 1684 musste allerdings die formale Prüfung auf die Fassung beschränkt bleiben. Um so entschiedener muss darauf hingewiesen werden, welch erheblichen Beitrag zu dem Nachweis der Unechtheit von St. 1650. 1645. 1652 die äusseren Merkmale lieferten. Aus den Formen der Nachzeichnung von St. 1645 und 1652 konnte nicht etwa nur die Nichtoriginalität, sondern geradezu die Fälschung beider Urkunden erkannt werden.

---

sung als echt anerkannt werden müsste. Wären nicht für St. 489 und St. 2441 Nachurkunden vorhanden, deren Rechtsinhalt von dem dieser beiden Stücke abweicht, so wäre wie bei St. 1310 gegen den Inhalt nichts Entscheidendes beizubringen. Trotzdem sind alle 3 Stücke Fälschungen: ein glücklicher Zufall hat die Originale St. 488. 1310a. 2442 uns erhalten, nach denen die 3 Urkunden angefertigt und inhaltlich verunechtet sind. Sehr charakteristisch ist die Fälschung von St. 1722. Nach Stumpf wären zwei Originale vorhanden (in Marburg); in der That haben wir nur ein Fragment des Originals von der Hand des GJ und eine vollständige, besiegelte Nachzeichnung saec. XI/XII. Sie ist in der Fassung unverdächtig, im Inhalt an sich einwandfrei. Erst die Vergleichung mit dem Text des Originals, der in Schminke's Monumenta Hassiaca (Ms. der Bibliothek zu Kassel) und bei Ledderhose, Kleine Schriften II, 285 noch unverstümmelt vorliegt, lehrt, dass eine Fälschung hergestellt worden ist, um unter den Pertinenzien die Worte 'cum toto nemore' einzuschieben. In allen diesen Fällen hat also nicht derjenige Recht, der den nach Fassung und materiellem Inhalt an sich nicht anstössigen Wortlaut der Urkunden für echt hält, sondern vielmehr der, welcher auf Grund der äusseren Merkmale von vornherein Verdacht gegen die Echtheit derselben hegt.

---